

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE
Förder-und Fachbildungszentrum Wurzen
Kantstraße 1
04808 Wurzen

BUND für Umwelt und
Naturschutz Deutschland

Landesverband Sachsen e.V.
Straße der Nationen 122
09111 Chemnitz
Fon 0371 / 301 477
Fax 0371 / 301 478

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

Chemnitz, 31.08.2021

Stellungnahme zum Entwurf eines naturschutzfachlichen Leitbilds für das Leipziger Auensystem

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Franke,

der BUND Landesverband Sachsen und die BUND Regionalgruppe Leipzig nehmen hiermit zu dem Entwurf des naturschutzfachlichen Leitbild Stellung.

Zunächst wollen wir Ihnen für die Erstellung des Entwurfs und Ihren persönlichen Einsatz danken. An der Erforderlichkeit eines solchen Leitbild bestehen nach wie vor keine Zweifel, dies verdeutlicht nicht zuletzt der derzeitige unbefriedigende Zustand der Leipziger Aue, seiner Lebensräume und Arten. Zielgerichtete Revitalisierungsmaßnahmen erfordern dabei als Grundstein ein Leitbild, an den sich die Maßnahmen zu orientieren haben. In diesem Sinne ist das Leitbild wichtig und erforderlich.

Bestandteil dieser Stellungnahme soll eine kommentierte Fassung des Entwurfs (im Anhang) sein. Grundlegende Punkte und Hinweise zur Herangehensweise werden im Rahmen dieser schriftlichen Stellungnahme behandelt.

1. Primat der Fließgewässerrevitalisierung

Übergreifend ist aus unserer Sicht festzustellen, dass dem Wasser(-haushalt) und etwaigen Revitalisierungsmaßnahmen ein weitaus größerer Stellenwert bzw. größere Bedeutung in dem Leitbild zukommen muss, als dies im gegenwärtigen Entwurf der Fall ist. Die Aue und deren Lebensräume sind geprägt durch das Element Wasser und die

Hausanschrift:
BUND Sachsen
Str. der Nationen 122
09111 Chemnitz

Bankverbindung:
GLS Bank
IBAN DE57 4306 0967 1162
7482 01
BIC GENODEM1GLS

Spendenkonto:
GLS Bank
IBAN DE84 4306 0967 1162
7482 00
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister:
Chemnitz
Registernummer:
VR 783
Steuernummer:
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter
Naturschutzverband nach § 32
Sächsisches Naturschutzgesetz.
Spenden sind
steuerabzugsfähig.

durchfließenden Flüsse und Bäche. Diese befinden sich bekanntermaßen in überwiegend einem schlechten und unbefriedigenden Zustand (sowohl nach WRRL und FFH-RL) und sind auch Ursache für ungünstige Erhaltungszustände der wasserabhängigen Landökosysteme (Auwald usw.). Soll eine dynamische Auenentwicklung Gegenstand des Leitbilds sein (entsprechend den untersuchten Szenarien), so wird diese durch die Fließgewässer bewirkt. Ohne entsprechende Maßnahmen an den defizitären Bestandsgewässern, auch außerhalb des UG, können weder auentypische Lebensräume höchster Priorität (Auenwälder jeglicher Ausprägung) noch die darin lebenden Arten den naturschutzfachlich geforderten Zustand auf absehbare Zeit erfüllen bzw. erreichen. Wesentlicher Ansatzpunkt des naturschutzfachlichen Leitbilds müssen aus unserer Sicht daher Revitalisierungsmaßnahmen an den Bestandsgewässern und dem Wasserhaushalt darstellen, um dem Ökosystem insgesamt die Randbedingungen und Faktoren zu bieten, in dem es eine (naturschutzfachlich gewünschte) Dynamik entfalten kann. Zugleich muss den Fließgewässern eine dem angemessene Priorität im Rahmen des Leitbilds eingeräumt werden.

Dahingehend sehen wir zunächst Defizite des Entwurfs in der Priorisierungseinstufung. Fließgewässer, Altwasser als Lebensraumtypen haben nach der Methodik zunächst nur eine mittlere Priorisierungsstufe (Wertsumme > 4 – 6) (siehe Anhang B2 S. 3). Die Methodik (Blick auf Einstufung der Gefährdung und der Verantwortlichkeit) führt somit zu verzerrten Ergebnissen der Priorisierung. Dies wird besonders ersichtlich, wenn die die Aue prägenden Fließgewässer die gleiche Priorisierungseinstufung aufweisen, wie der Lebensraumtyp „unbefestigte Feldweg“ (ebd.). Unter Berücksichtigung der Artvorkommen werden Fließgewässer zwar noch in die II. Prioritätskategorie hochgestuft, allerdings wäre den Fließgewässern (und bezüglich der Priorität der Handlungserfordernisse) die Kategorie I. (höchste Kategorie) zuzuordnen. Fließgewässer mögen zwar nicht ein ebenso großes Artenvorkommen wie Landökosysteme aufweisen, allerdings muss die Bedeutung der Fließgewässer für die Entwicklung und den Erhalt der wasserabhängigen Landökosysteme (auentypische Dynamik) gebührend Rechnung getragen werden, die die Einstufung in die höchste Prioritätskategorie begründen. Ebenfalls nicht unberücksichtigt gelassen werden kann die Zustandseinstufung der Fließgewässer nach der WRRL (ausschließlich schlechter oder unbefriedigender ökologischer Zustand oder Potential), welches letztlich ebenfalls ein hohes Maßnahmenerfordernis widerspiegelt (im Sinne der Definition der Priorisierungskategorien (Anhang B2, S. 2)). Es wird daher dafür plädiert, als Kriterium der Prioritätseinstufung auch die Zustandsbewertung nach der WRRL einzubeziehen (um dem Ökosystemansatz mehr Rechnung zu tragen und methodisch bedingte Schwächen im Hinblick auf die Fließgewässer auszugleichen).

2. Ziele FFH-RL und WRRL

Für den oben genannten Ansatz in Form der Priorisierung der Fließgewässer bzw. des Handlungserfordernis an Fließgewässern sprechen nach unserem Dafürhalten auch die rechtlichen Vorgaben (auch wenn diese für das naturschutzfachliche Leitbild nicht letztentscheidend sind). Sowohl die für das Untersuchungsgebiet maßgebliche FFH-RL als auch die WRRL haben ökologisch motivierte Zielsetzungen zum Inhalt (Erreichung günstiger Erhaltungszustand nach FFH-RL oder guter Zustand nach WRRL). Dabei sind die Richtlinien eng miteinander verbunden, insbesondere in wassergeprägten Gebieten wie dem Leipziger Auensystem. Die WRRL sieht in Art. 4 Abs. 1 lit. c WRRL vor, dass auch die Ziele der FFH-RL erreicht werden (in denen Wasserkörper vorkommen, vgl. auch Anhang IV Nr. 1 lit. v). Für Oberflächengewässer sieht die WRRL in Art. 4 Abs. 1 lit. a WRRL hingegen ein Verschlechterungsverbot aber vor allem auch ein Verbesserungs- bzw. Zielerreichungsgebot vor. Sind in einem Gebiet Wasserkörper von mehreren Zielen betroffen (bspw. Zielerreichung nach FFH-RL und Zielerreichung nach WRRL wie im Leipziger Auensystem), so gilt das weiterreichende Ziel (Art. 4 Abs. 2 WRRL). Vorliegend kann das weiterreichende Ziel nur die Erreichung des guten ökologischen und chemischen Zustand nach der WRRL sein, da davon auch direkt die wasserabhängigen Landökosysteme (bspw. Auwälder) betroffen und funktionsbezogen abhängig sind. Wird das Ziel des guten ökologischen Zustands nach WRRL für die Fließgewässer in der Leipziger Aue nicht erreicht (auch guter mengenmäßiger Zustand für das Grundwasser nicht), ist die Zielerreichung auch für den günstigen Erhaltungszustand der Auwälder ausgeschlossen. Auch dies spricht unserer Ansicht nach für eine deutliche Erhöhung der Priorität der Fließgewässer in dem naturschutzfachlichen Leitbild.

In diesem Zusammenhang plädieren wir auch dafür, die hydromorphologischen Steckbriefe der deutschen Fließgewässertypen in das naturschutzfachliche Leitbild mit einzubeziehen, insbesondere die Habitatskizzen der Fließgewässertypen 17 und 19 (UBA, 2014, abrufbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte_43_2014_hydromorphologische_steckbriefe_der_deutschen_fliessgewaessertypen_0.pdf). Diese sollten den sowohl aus naturschutzfachlicher aber auch wasserwirtschaftlicher Sicht zu erreichenden Zustand bildlich widerspiegeln.

3. Teilräume und Potentialbeschränkungen

Aus Sicht des BUND besteht weiterhin Optimierungsbedarf des Leitbilds bezüglich der Teilräume und der formulierten Potentialbeschränkungen. Bereits in der Darstellung der Teilräume (aber auch in deren Beschreibung) fehlt die Darstellung wichtiger Fließgewässer, die das Auensystem letztlich prägen und die wesentlichen Faktoren für dessen Zustand und Entwicklung bestimmen. Zu nennen sind hier bspw. die Alte Lupe,

Rote Luppe, Neue Luppe, Elsterbecken, Elstermühlgraben usw. Diese müssen zwingend in die Betrachtung mit einbezogen werden, denn sie sind Ausgangspunkt für die Revitalisierungsmaßnahmen des autotypischen Wasserhaushalts (siehe in diesem Zusammenhang die im Thesenpapier Wirth et. al. aufgeführten Maßnahmen). Werden diese Gewässer hingegen von der Betrachtung ausgespart (bspw. Elsterbecken), bleiben wesentliche Potentiale unberücksichtigt und ungenutzt. Zudem wird entgegen dem aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswerten Szenario „Auendynamik“ gerade faktisch der Status-Quo der Bestandsgewässer verfestigt, da wesentliche Randbedingungen außeracht gelassen werden (bspw. Steuerungsänderung Gewässerknoten). Beispielhaft für eine Leitbildbeschreibung der Fließ- und Auengewässer möchten wir hier auf die [„Maßnahmenanalyse zum Fischbestand der Lippe“](#) (Storm & Bunzel-Drüke, 2020) verweisen.

Auch hinsichtlich der formulierten Potentialbeschränkungen (irreversiblen Rahmenbedingungen) sehen wir die derzeitige Einschätzung zu pessimistisch. Zunächst sollten Potentialbeschränkungen nicht schon darin gesehen werden, dass diese außerhalb des Untersuchungsgebietes auftreten (bspw. Beeinflussung des Abflussgeschehens im Vorfeld oder Siedlungsentwässerung). Vielmehr sind diese reversibel, was bspw. die Steuerung und Weiterentwicklung angeht. Angesichts des langen Betrachtungszeitraums des Leitbildes (50 Jahre) und der drängenden Aufgaben (WRRRL, Klimawandel, Biodiversitätskrise, „Schwammstadt“) sollten insbesondere die Flussregulierungen nicht als bedingt irreversibel eingeschätzt werden. Im Sinne des oben genannten Ansatzes und der Leitbildbeschreibungen im AEK (Koenzen) und Thesenpapier (Wirth et. al) stellt gerade die Revitalisierung und Dynamisierung der Fließgewässer den zentralen Ansatzpunkt der Maßnahmenplanung (mit höchster Priorität) dar. Werden diese jedoch von vornherein als nur bedingt irreversible Rahmenbedingungen eingestuft, ist das in Punkt 7 des Entwurfs enthaltene gesamtraumbezogene Leitbild in Bezug auf den Wasserhaushalt in weiten Teilen schon nicht mehr umsetzbar und deren Effekte nicht erreichbar (bspw. Überflutungen, wechselnde Wasserstände, mäandrierender Verlauf, Anlandung, Sedimentation, Kolk- und Stillgewässerbildung usw.). Werden Abflussregulierungen, Einleitungen, Flussregulierungen und Altwasserrechte, Infrastruktur usw. bereits als nur bedingt reversible Rahmenbedingungen erachtet, so würde dies der Beibehaltung des Status-Quo entsprechen und die Entwicklung einer autotypischen Dynamik negieren. In diesem Zusammenhang empfehlen wir eine stärkere Abstimmung und Einbezug des gesamträumlichen Auenentwicklungskonzepts (AEK), welches gerade durch das Büro Koenzen erarbeitet wird. Hierbei sollte sich nach den vorläufigen Ergebnissen ein weitaus größeres Potential ergeben, als es durch den Entwurf des naturschutzfachlichen Leitbildes gesehen bzw. eingeschätzt wird (gerade in der Nord-West-Aue).

Das Punktesystem zur Potentialabschätzung empfinden wir etwas unübersichtlich. Wir schlagen vor, eine 10er Skala mit Bezug zur Leitbildentwicklung von Harms zu verwenden (s. Vortrag F37, s. auch AEK für die Elster-Luppe-Aue). Ausgehend von einem bewerteten Ist-Zustand würde das zeitabhängige Verbesserungspotenzial (Maßnahmen beschränkt durch Restriktionen) zu abgestuften Entwicklungszielen führen. Der Fokus läge dabei auf zielführenden Maßnahmen, bspw.:
Leitbild (pn Zustand) = 10, Ist-Zustand = 2, zzgl. Verbesserungspotenzial kurz/mittel/lang = 2/3/5 ergibt Entwicklungsziel kurz/mittel/lang = 4/5/7 Punkte.
Die langfristigen (irreversiblen) Restriktionen wären hier $10-7=3$ Punkte.

4. Auendynamik und Thesenpapier

Das Thesenpapier (Wirth et. al.) beschreibt die zentrale Rolle der Auendynamik und deren Notwendigkeit für vitale Auensysteme. In der dort beigefügten Liste sind verschiedene Maßnahmen im Leipziger Auensystem enthalten und insbesondere mit Blick auf Auendynamik bewertet. Der vorliegende Leitbildentwurf ist nach unserem Eindruck hinsichtlich der erforderlichen bzw. angepeilten Auendynamik zu unbestimmt (5.2 Szenario H2). Wie sieht das hier zugrundeliegende Leitbild/Entwicklungsziel der Auendynamik konkret aus? Wie passt das zum aktuell erarbeiteten Auen-Leitbild des AEK (Koenzen), das sich im Wesentlichen auch in den Ansätzen des Thesenpapiers widerspiegelt.

Eine wirksame Auendynamik definiert vor allem sich über den auentypischen Wasserhaushalt (Amplituden, Überflutungszeiten, Intensitäten, Lateralvernetzung und Feststofftransport). Dafür sind in der degenerierten Leipziger Aue signifikante Änderungen und Neubewertungen von Nutzungen und Restriktionen notwendig. Daraus leiten sich Aufgaben und Maßnahmen ab, die hinsichtlich der Zielerreichung (Leitbild, FFH, RL, WRRL) zu bewerten und abzugleichen sind. Hierbei bietet sich eine Zusammenarbeit der Verfasser von NF-Leitbild, AEK und Thesenpapier an.

5. Zur Einordnung des Maßnahmenkatalogs zum Thesenpapier

Vorbehaltlich der o.g. gemeinsamen Abstimmung zum Wasserhaushalt hier einige Hinweise zu den von Ihnen dankenswerter Weise aufgegriffenen Maßnahmen (s. Kommentierung am Text, Anhang E haben wir nicht bearbeitet).

Untere Weiße Elster (UWE) und nördliche Luppeaue:

M3 (LTV-Projekt) ist mit aktueller Steuerung und Genehmigung nur sehr begrenzt wirksam. Seltene und geringe Speisung ($< 1,5 \text{ m}^3/\text{s}$ ab $13 \text{ m}^3/\text{s}$ (HQ5)) mit geringer Ausbreitung, u.a. wegen Naturschutzgütern in der Nordaue (Kl. Maivogel).

Deshalb sind zusätzlich notwendig: M5, M7, M7a und M18 (Dynamisierung UWE) sowie eine Erweiterung von M3 (Speisung und Ausbreitung vergrößern, ggf. Geländeanpassungen)

Flutung nördliche Luppeaue:

M3a wird nur mit Querbauwerk oder bei grundsätzlichem Umbau der Neuen Luppe wirksam. Deshalb nur bedingt positiv. Besser wäre M4 (Öffnung Binnendelta) in Verbindung mit Auedynamik in südlicher Luppeaue.

Flutung südliche Luppeaue:

M13/M13a betrifft die Aufhebung der Poldersteuerung Nahleauslassbauwerk. Eine auenwirksame (unterjährige) Flutung Burgaue erfordert ein Querbauwerk in Neuer Luppe (M11) oder Nahle (M14, M15 oder M16) bzw. deren Umgestaltung mit erheblicher Sohlerhöhung. Vorzugsvariante mit Blick auf eine umfassende Auedynamik ist M16 mit Umgestaltung der Nahle und (nachträglichem) Anschluss der Alten Luppe und Entwicklung als Luppe als dynamisches(!) Auenhauptgewässer (M17). Mit durchflossenem Elsterbecken (M18) und der Option Flusslandschaft als Auenverbund mit Sedimentdurchgängigkeit (M20).

Vergleich Untere Weiße Elster und (Alte) Luppe:

Auch eine dynamisierte Weiße Elster kann bis Hänichen wegen des Siedlungsdrucks nur eng begrenzt ausufern. Bis dorthin bildet der rechte Deich der Neuen Luppe den nördlichen Überflutungsrand der Aue. Deshalb sind ab Elsterbecken die Nahle und (ggf. nachträglich) die Alte Luppe in vergleichsweise zentraler Auenlage prädestiniert für den Anschluss und die Flutung begleitender Auenbereiche (Wilder Mann, Leutzscher Holz, Möckernscher Winkel, Burgaue). Mit Vernetzung über Rinnen und Weiterführung über Rote Luppe, Burgauenbach und Pflingstanger bis hinüber zur nördlichen Luppeaue könnte die Revitalisierung der Luppe als dynamisches Auenhauptgewässer zentraler Bestandteil einer Auevision sein, einschließlich der Entwicklung und Verlagerung von Auen-LRT.

6. Zielkonflikte mit Blick auf Ökosystem lösen

In dem Entwurf finden sich bezüglich der Hinweise zur Maßnahmenplanung (Wasserhaushalt und Wasserwirtschaft, S. 73) einige Einschätzungen, die wir eher als hinderlich für die Durchführung von erforderlichen Maßnahmen ansehen. Dies betrifft insbesondere die Revitalisierung ehemaliger Hauptfließe (Alte Luppe) oder die Flutung bestimmter Auengebiete, von denen nach Ansicht der Gutachter zum Schutz einzelner Arten Abstand genommen werden sollte (oder Ausweichlebensräume zur Verfügung gestellt werden müssen). Insbesondere werden der Schutz des kl. Maivogels vor Überflutungsereignissen oder der Schutz des Urzeitkrebs (Frühjahrs-Feenkrebse) vor der Revitalisierung von ehemaligen Fließgewässern genannt. Aufgabe des

naturschutzfachlichen Leitbilds sollte es sein, Zielkonflikte auf hoher Ebene bereits aufzulösen (bspw. zwischen Arten- und Ökosystemschutz). Aus unserer Sicht besteht angesichts des ungenügenden Zustandes wesentlicher Auen-LRT dringender Handlungsbedarf, die Aue insgesamt als Ökosystem wiederherzustellen. Wird von grundsätzlichen Revitalisierungsmaßnahmen zugunsten einzelner Arten abgesehen, bewirkt dies unweigerlich die Degradierung des gesamten Ökosystems und der darin enthaltenen Populationen der verschiedensten Arten. Der Zielkonflikt wäre daher aus unserer Sicht zwingend zugunsten des Ökosystems Aue zu entscheiden und sollte nicht zum Aufschub von dringend benötigten Revitalisierungsmaßnahmen (großräumige Auendynamik) führen. Im Zweifel sollte der Ökosystemerhalt somit aus unserer Sicht Vorrang genießen. Zweifellos muss dem Artenschutz jedoch auch bei dieser Konfliktlösung im Rahmen des Möglichen Rechnung getragen werden, was etwaige Vorsorgemaßnahmen nicht ausschließt. Diesbezüglich ist auch darauf hinzuweisen, dass es sich bei den genannten Arten um auwaldtypische Arten handelt, die auch durch die angestrebte Dynamik, die nur durch Revitalisierungsmaßnahmen möglich wird, begünstigt werden (z.B. Urzeitkrebis durch Entstehung Stillgewässer in Folge eines Hochwasserereignisses).

7. Waldentwicklung

In dem Kapitel des Leitbilds zur Forstwirtschaft heißt es, die quantitativen Defizite einzelner Waldschlüsselbiotope ließen sich ausschließlich durch den Umbau und die Aufwertung vorhandener Waldflächen beseitigen (S. 78). Als Beispiele werden die Erhöhung des Anteils von Hartholzauen durch Initiierung von Überflutungen und für Eichen-Hainbuchenwälder durch forstliche Steuerung der Baumartenzusammensetzung genannt. Zudem soll auch in Teilräumen mit naturnahen und strukturreichen Altholzbeständen die Überlassung der natürlichen Entwicklung zugelassen werden (Prozessschutz). Ohne die Wiederherstellung der gebietsbezogenen Überflutungsdynamik soll der Anteil jedoch nur 10 – 20 % betragen. Wir regen an, den Anteil der Prozessschutzflächen höher zu beziffern (>30%). Tragende Erwägung des Entwurfs scheint zu sein, dass es ohne auentypische Dynamik einer forstlichen Steuerung der Baumartenzusammensetzung bedarf, um die LRTs zu erhalten. Es ist jedoch festzustellen, dass die LRT (vor allem Hartholzaue) ohne die Auendynamik und auch mit forstlicher Steuerung auf Dauer nicht erhalten werden können (Natur aus zweiter Hand ohne lebensraumtypische Bedingungen, zudem wiederholte störende Eingriffe). Das naturschutzfachliche Leitbild muss daher zwingend auch in Bezug auf die Waldentwicklung und Behandlungsgrundsätze die Auendynamik (bzw. deren Wiederherstellung) voraussetzen. Wird dies zugrunde gelegt und die Szenariountersuchung des Leitbilds weiter berücksichtigt, so ergibt sich ein klares Vorzugsszenario der untersuchten Szenarien: Prozessschutz im Wald mit Auendynamik (M2). Dem muss auch das Leitbild einen größeren Stellenwert einräumen und den Anteil der Prozessschutzflächen deutlich höher definieren und die Häufigkeit der

Eingriffe in aktiv bewirtschafteten Flächen senken (gerade auch forstliche Maßnahmenplanung in Form von Altdurchforstungen etc.). Dies entspricht zudem auch den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die u.a. den Prozessschutz (natürliche Dynamik) und selbst regulierende Ökosysteme ausdrücklich in § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG benennen (vgl. auch Positionspapier BfN, Wälder im Klimawandel: Steigerung von Anpassungsfähigkeit und Resilienz durch mehr Vielfalt und Heterogenität, 2020, S. 15 ff.).

Ausdrücklich befürworten wir die Feststellung, dass eine kurzfristige Sicherung von Altholzbeständen für die Einrichtung von Prozessschutzflächen erforderlich ist. Im Übrigen regen wir an, ggf. bestimmte Baumarten von der Entnahme auszuschließen. Dies würde sich insbesondere bei den Arten anbieten, bei denen ein (fast vollständiger) Bestandsverlust zu erwarten ist (Gemeine Esche, siehe irreversible Randbedingungen) oder denen, die ohnehin gefördert und deren Anteil erhöht werden soll (Stieleichen). Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Entnahme derartiger LRT-charakteristischer Baumarten auch zu einer Minderung des Erhaltungszustands der LRT führen kann (Reduktion charakteristischer Baumartenanteile).

8. Biotopverbund

Optimierungsbedarf besteht aus unserer Sicht bezüglich der Aussagen des Leitbilds im Hinblick auf den Biotopverbund zwischen der südlichen und nördlichen Aue. Der Biotopverbund ist hier eindeutig nicht oder nur für einzelne Arten (Vögel) gegeben. Die Monitoringergebnisse des BUND der Wildkatzenpopulation (Leitart des Biotopverbunds) zeigen klar, dass ein Austausch zwischen den benannten Teilgebieten gänzlich unterbunden ist. In diesem Sinne wäre es außerordentlich wünschenswert, Aussagen bezüglich der Wiederherstellung der Biotopverbindung in das Leitbild aufzunehmen, die im derzeitigen Entwurf noch nicht vorhanden sind. Ggf. ließe sich dies auch in Kombination mit wasserwirtschaftlichen Planungen verbinden. So könnte bspw. das Elsterbecken zu einer Flusslandschaft mit begleitender Weichholzaue entwickelt werden, um eine Biotopvernetzung in der Engstelle Innenstadt zu entwickeln (sowohl für terrestrische als auch aquatische Arten).

Mit freundlichen Grüßen

Justus Wulff